



**INHALT:**

- Kreistagssitzung
- Bekanntmachung öffentlicher Aufträge; Offenes Verfahren; Landratsamt Starnberg, Staatliches Berufliches Zentrum Starnberg, Fünfseenschule Starnberg, Gesundheitsamt-/Schulamt Starnberg; Reinigungsleistung
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg für das Grundstück Fl. Nr. 419, Gemarkung Starnberg – Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Satzung zur Änderung der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Fischergassl–Seebreiten“ betreffend Fl. Nrn. 129 und 130/Teilfläche; Tutzing – Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Erlass einer Veränderungssperre – Satzung einer Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan „Fischergassl–Seebreiten“, Fl. Nrn. 129 und 130/Teilfläche; Tutzing

**Kreistagssitzung**

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am

Montag, 20. Oktober 2003 um 9 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,  
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,  
statt.

**TAGESORDNUNG:**

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Benutzungs- und Gebührensatzung für Parkflächen am Landratsamt Starnberg;  
Antrag der Stadt Starnberg vom 11.08.2003
3. Weiterführende Schulen im Landkreis;  
Antrag der Gemeinde Gauting auf Übernahme der Sachträgerschaft für die Staatl. Realschule Gauting durch den Landkreis Starnberg
4. Pflegebedarfsfeststellung für den Landkreis Starnberg;  
– Bericht der Verwaltung  
– Verkleinerung der Versorgungsregionen;  
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
5. Regionaler Busverkehr im MVV;  
Prüfungsbericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes für das Jahr 2001
6. Fleischhygiene-Gebührensatzung
7. Vollzug des Naturschutzgesetzes;  
Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Gemeindegebiet Wörthsee-Ettersschlag für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 – St. Floriansweg sowie einer weiteren Fläche für die gemeindliche Entwicklung
8. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Juli 2003:  
Für aus dem Landschaftsschutz entnommene Gebiete stellt der Landkreis gleich große oder größere Flächen von hohem ökologischen Wert in den Landschaftsschutz ein
9. „Energie-Sprechstunden“ im Landratsamt Starnberg; neues Beratungsangebot für Landkreisbürger/innen
10. Öko-Audit im Landratsamt Starnberg;  
Sachstandsbericht
11. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

**Bekanntmachung öffentlicher Aufträge**

**Offenes Verfahren; Landratsamt Starnberg, Staatliches Berufliches Zentrum Starnberg, Fünfseenschule Starnberg, Gesundheitsamt-/Schulamt Starnberg; Reinigungsleistung**

1. Name des öffentl. Auftraggebers: Landratsamt Starnberg  
Kreiseigener Hochbau
- Anschrift: Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg
- Telefon: 08151 148-382
- Telefax: 08151 148-11382
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren: offenes Verfahren, VOL/A
- b) Art des Auftrages, der Gegenstand des Auftrages ist: Durchführung der laufenden Unterhalts- und Glasreinigung
3. a) Ort der Ausführung: Landratsamt,  
Strandbadstr.2,  
82319 Starnberg  
Berufsschule,  
Von-der-Tann-Str. 28,  
82319 Starnberg  
Fünfseenschule,  
Zeppelinpromenade 9,  
82319 Starnberg  
Gesundheits-/Schulamt,  
Dampfschiffstr. 2a,  
82319 Starnberg
- b) Art und Umfang der Leistung, allg. Merkmale des Bauwerks: laufende Unterhaltsreinigung:  
Landratsamt Starnberg:  
Fläche: 8.190,65 qm  
Berufsschule Starnberg:  
Fläche: 3.915,78 qm  
Fünfseenschule Starnberg:  
Fläche: 2.999,85 qm  
Gesundheits-/Schulamt:  
Fläche: 776,06 qm  
zweimal jährliche Glasreinigung:  
Landratsamt Starnberg:  
Fläche: 3.777,23qm  
Berufsschule Starnberg:  
Fläche: 1.049,88 qm  
Fünfseenschule Starnberg:  
Fläche: 1.490,57qm  
Gesundheits-/Schulamt:  
Fläche: 197,39 qm  
einmal jährliche Reinigung der Außenfassadenelemente:  
1.156,61 qm

- Eine Besichtigung der Objekte ist zwingend vorgeschrieben
- entfällt
- c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnungen der einzelnen Lose und Möglichkeit für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen:
- entfällt
- d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrages, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst
4. Frist für die Ausführung
- Vertragsbeginn ist für:  
Landratsamt Starnberg:  
25.03.2004  
Berufsschule Starnberg:  
01.03.2004  
Fünfseenschule Starnberg:  
01.03.2004  
Gesundheits-/Schulamt:  
17.02.2004
5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:
- schriftlich bei:  
Landratsamt Starnberg  
Kreiseigener Hochbau  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg
- Die Bewerbung muss bis 18.11.2004 / 24.00 Uhr bei der vorgenannten Stelle vorliegen.
- Verrechnungsscheck über: je 15,00 €
- b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen:
- ab 19.11.2003
6. Versand der Ausschreibungsunterlagen
- ab 19.11.2003
7. a) Einsendefrist für Angebote: 18.12.2003, 11.00 Uhr
- b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Landratsamt Starnberg  
Kreiseigener Hochbau  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg
- deutsch
- c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefasst sein müssen:
8. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
- Bieter und ihre Bevollmächtigten
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung: 18.12.2003, 11.00 Uhr
9. Geforderte Sicherheitsleistungen: entfällt
10. Wesentliche Zahlungsbedingungen: nach VOL
11. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern
12. Verlangter Nachweis für die Beurteilung der Eignung: Es werden nur solche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die mit der Anforderung der Verdingungsordnung folgende Unterlagen vorlegen:
- Referenzen über die Durchführung von Objekten ähnlicher Größenordnung in den letzten drei Jahren
  - Nachweis darüber, dass der Vertragspartner jederzeit innerhalb von einer Stunde in den Objekten anwesend sein kann
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes der zuständigen Gemeinde
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der AOK
  - Nachweis über ein Öko-Zertifikat
- 09.01.2004
- Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Gesichtspunkte sowie der vorhandenen Referenzen als das wirtschaftlichste erscheint.
13. Zuschlags- und Bindefrist: entfällt
14. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Verdingungsunterlagen sind: entfällt
15. Gegebenenfalls Ausschluss von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten: entfällt
16. a) Sonstige Angaben: Landratsamt Starnberg
- b) Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an der sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann: Regierung von Oberbayern  
VOL-Stelle  
Maximilianstraße 39  
80539 München
17. Tag der Veröffentlichung der Vorabinformation: entfällt
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 09.10.2003

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
Heinrich Frey, Landrat

**Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**  
**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg für das Grundstück Fl. Nr. 419, Gemarkung Starnberg**

**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde in der Fassung vom 25.09.2003 vom Bau- und Umweltausschuss am 25.09.2003 gebilligt.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 27.10.2003 bis 28.11.2003

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 08.10.2003

STADT STARNBERG  
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg**

vom 29. September 2003

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg vom 24.09.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 38/80) zuletzt geändert mit Satzung vom 08.12.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr.51/98) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Der Christkindmarkt findet jeweils am 2. Adventswochenende

Freitag von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Samstag von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr und

Sonntag von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

statt.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 29.09.2003

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

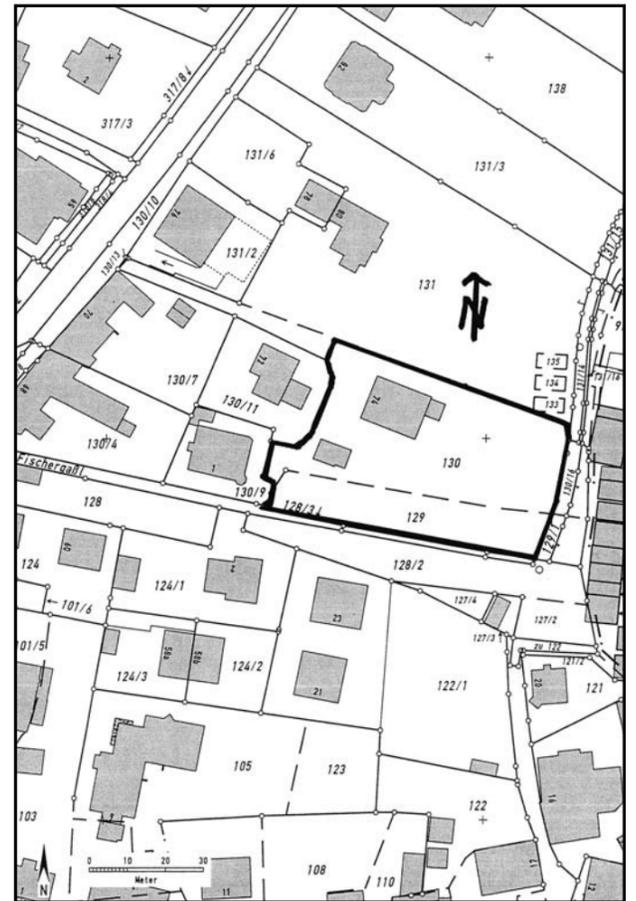
**Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing**

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Fischergassl–Seebreiten“ betreffend Fl. Nrn. 129 und 130/Teilfläche; Tutzing**

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 56 „Fischergassl–Seebreiten“ zu ändern.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Tutzing den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.



Tutzing, 14.10.2003

GEMEINDE TUTZING

Peter L e d e r e r, 1. Bürgermeister

**Erlas einer Veränderungssperre**

**Satzung einer Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan „Fischergassl–Seebreiten“, Fl. Nrn. 129 und 130/Teilfläche; Tutzing**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2003 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Fischergassl–Seebreiten“, für die Fl. Nrn. 129 und 130/Teilfläche und hat am 07.10.2003 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs.1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FlNr. 129, 130/Teilfläche der Gemarkung Tutzing.

## § 2

Städtebauliche Zielsetzungen

Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans für die Grundstücke FlNr. 129 und 130/Teilfläche wird insbesondere das Ziel verfolgt, den Grüngürtel als ufernahen Grünbestand in seiner Eigenschaft als prägendes Element des Orts- und Landschaftsbildes auch für die Grundstücksflächen FlNr. 129 und 130/Teilfläche soweit als möglich zu erhalten und mit den Mitteln der Bauleitplanung zu sichern. Hierbei soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch geklärt werden, ob sich bei Berücksichtigung der oben benannten Zielsetzung eine untergeordnete Wohnbebauung als ortsbildgestalterisch verträglich darstellt, dies auch unter Berücksichtigung der prägenden Bedeutung des als Baudenkmal anzusehenden Brahmshauses im westlichen Bereich des Grundstücks FlNr. 130.

## § 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre: Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, § 14 Abs. 2 BauGB.

## § 4

Inkrafttreten: Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Jedermann kann die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 „Fischergassl-Seebreiten“ während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Tutzing, 14.10.2003

GEMEINDE TUTZING

Peter L e d e r e r, 1. Bürgermeister



### Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

**Tel.: (0 81 51) 148 - 475.**



## Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,  
Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,  
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,  
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,  
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.  
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**  
unter Telefon (08151) 148-900

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;  
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,  
Starnberg.